

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmitten



## **Vollzug des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**

Gemäß §§ 11, 1 Absätze 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erlassen wir hiermit folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften außerhalb von zugelassenen Campingplätzen wird im gesamten Gebiet der Gemeinde Schmitten ab dem 16.08.2017, 08.00 Uhr, untersagt.
2. Wird gegen Ziffer 1. verstoßen, erfolgt ein sofortiger Platzverweis.
3. Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird das Lager zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme geräumt.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1., 2. und 3. angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten, Parkstraße 2 in 61389 Schmitten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe eingelegt wird.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main gestellt werden.

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel  
Bürgermeister